



Kurzinformation

Duldungspflicht für Covid-19-Schutzimpfung bei der Bundeswehr

Nach **Anweisung** der ehemaligen geschäftsführenden Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer (CDU) vom 24. November 2021 ist die **Impfung gegen Covid-19** in die **Liste der duldungspflichtigen** Impfungen des militärischen Personals aufgenommen worden.

§ 17a Abs. 2 Soldatengesetz¹ sieht eine Pflicht zur Duldung von Impfungen als Teil der soldatischen **Gesunderhaltungspflicht** vor und schränkt das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ausdrücklich ein. Die Impfung gegen Covid-19 zählt nach dem ministeriellen Erlass vom 24. November 2021 zu den sogenannten Basisimpfungen für Soldaten.

Die Duldungspflicht stellt eine militärische Besonderheit zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dar und dient dem Schutz der Gemeinschaft und des Individuums sowie der Aufrechterhaltung der von **Artikel 87a Abs. 1 GG vorausgesetzten Funktionsfähigkeit der Bundeswehr**. Soldaten sind mit Blick auf das enge Zusammenleben in Gemeinschaftsunterkünften und im Rahmen der Amtshilfe einem **höheren Infektionsrisiko** ausgesetzt als andere Bevölkerungsteile.

Um die **Verhältnismäßigkeit** der Maßnahme zu gewähren, ist im Einzelfall die **individuelle medizinische Kontraindikation** zu prüfen, die zu einer **Ausnahme** von der Pflicht führen kann, wenn objektiv eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Soldaten besteht. Eine unberechtigte Verweigerung kann als Dienstpflichtverletzung zu **dienstrechtlichen Konsequenzen** sowie **versorgungsrechtlichen Nachteilen** führen. Betroffen von der Pflicht sind alle Soldaten,

¹ § 17a Gesunderhaltungspflicht und Patientenrechte

(1) Der Soldat hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Er darf seine Gesundheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigen.

(2) Der Soldat muss ärztliche Maßnahmen gegen seinen Willen nur dann dulden, wenn sie

1. der Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen oder
2. der Feststellung seiner Dienst- oder Verwendungsfähigkeit dienen.

einschließlich der Reservedienstleistenden und Zivilbediensteten der Bundeswehr im Status Soldat.²

Das **Bundesverwaltungsgericht** (BVerwG) hat zuletzt mit Beschluss vom 22. Dezember 2020 entschieden, dass die Verweigerung des Befehls zur Teilnahme an der **militärischen Basisimpfung** (gegen klassische Krankheitserreger, z.B. Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten – damals noch nicht umfasst: Covid-19) ein Dienstvergehen darstellt und die **Duldungspflicht aus § 17a Abs. 2 Soldatengesetz bestätigt**. Das BVerwG führte aus, dass Soldaten der Bundeswehr eine weitergehende Impfpflicht auferlegt werden kann als anderen Staatsbürgern.

Quellen:

- Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten, neugefasst durch Bek. v. 30. Mai 2005, BGBl. I S. 1482, zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 20. August 2021, BGBl. I S. 3932, <https://www.gesetze-im-internet.de/sg/BJNR001140956.html>
- *Eichen/ Metzger/Sohm*, Soldatengesetz, Heidelberger Kommentar, C.F. Müller, 4. Auflage 2021, § 17a Rn. 17.
- Bundesverteidigungsministerium vom 25. November 2021, Twitter Thread „Fragen und Antworten zur Duldungspflicht“, https://twitter.com/BMVG_Bundeswehr/status/1463852314616291330?s=20
- Bundesverteidigungsministerium vom 29. November 2021, Tagesbefehl zum Einsatz gegen Covid-19, [Tagesbefehl zum Einsatz gegen Covid-19 \(bmvg.de\)](https://www.bmvg.de/Tagesbefehl_zum_Einsatz_gegen_Covid-19_(bmvg.de))
- Bundesverteidigungsministerium vom 19. Januar 2021, Impfwesen in der Bundeswehr: „Duldungspflicht“ nicht gleich Impfpflicht, <https://www.bmvg.de/de/presse/impfwesen-bundeswehr-duldungspflicht-impfpflicht-5019408>
- Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Dezember 2020, BVerwG 2 WNB 8.20, <https://www.bverwg.de/de/221220B2WNB8.20.0>.
- [REDACTED]

² Hierbei handelt es sich um zivile Mitarbeiter, die im Status eines Soldaten im Ausland eingesetzt werden.